

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 55.

München, den 6. September 1879.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1879 zum Vollzuge des Ausführungsgejetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgejeze. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Ausführungsgejetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgejeze.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, behufs Vollzuges des Ausführungsgejetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgejeze zu verordnen, was folgt:

Erster Titel.

R i c h t e r.

§. 1.

Die nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgejetzes, des Einführungsgejetzes und des Ausführungsgejetzes zu demselben angestellten Richter mit Ausnahme der Handelsrichter genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.